

Lauschaer Zeitung.



Amtsblatt der Stadt Lauscha



Nr. 01

Freitag, 8. Januar 2010

21. Jahrgang

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Lassen Sie mich das neue Jahr mit einem Rückblick auf den Kugelmarkt 2009 beginnen.

Diese für die Stadt Lauscha wichtige Veranstaltung wurde bereits zum zweiten Mal von der Stadt Lauscha mit Unterstützung von Gewerbetreibenden, Vereinen und Einwohnern durchgeführt.

Wir konnten bei durchwachsenem Wetter ca. 25.000 Besucher in Lauscha begrüßen. Insgesamt nahmen an den beiden ersten Adventswochenenden neben den Ladengeschäften im Ortszentrum 74 Markthändler teil.

2008 waren es noch 66 gewesen. Ein Rückgang der Beteiligung aufgrund gestiegener Standgebühren blieb glücklicherweise aus.

Im Kulturhaus, der Kirche, der Farbglashütte, im Museum und auf dem Hüttenplatz wurde ein umfangreiches Kulturprogramm geboten. Aufgrund von Spenden konnte die moderne Beleuchtung komplettiert werden.

Durch den Bauhof wurden insgesamt zwölf Tonnen Müll entsorgt, die Reinigung der WC-Anlagen umfasste während der Markttag 45 Stunden.

Insgesamt war der Markt für die meisten Teilnehmer und die Stadt Lauscha ein Erfolg. Viele Besucher äußerten sich positiv. Auch der eingeführte Busfahrer-Pendelverkehr zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr wurde gut angenommen.

Bis zum Jahresende sind nur drei Beschwerden in der Stadt eingegangen, welche zwischenzeitlich bereits bearbeitet sind. Anregungen von Händlern und Besuchern beziehen sich besonders auf folgende Punkte:

- Informationen für Kugelmarkt-Besucher optimieren (Taxi-Telefon-Nr.; Busse möglichst Anfahrt aus nördlicher Richtung)
- Kugelmarkt am Hüttenplatz attraktivere Gestaltung und mehr Glasbläser im Zentrum Lauschas

Hier wollen wir in diesem Jahr Abhilfe schaffen. Helfen auch Sie mit, unseren Markt zu verbessern.

Für die Unterstützung und Rücksichtnahme bei Einschränkungen im Jahr 2009 bedanke ich mich recht herzlich und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister Norbert Zitzmann

Inhaltsverzeichnis:

1. Amtlicher Teil

- 1.1 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauscha
- 1.2 Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften

2. Nichtamtlicher Teil

- 2.1 Informationen der Stadtverwaltung

3. Öffentlicher Teil

AMTLICHER TEIL

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG DER STADT LAUSCHA

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Lauscha vom 17. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 27 und 51 Absatz 2 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) – zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 568) – erlässt die Stadt Lauscha als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

I. Abschnitt Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Straßen, Spielplätzen und Grünanlagen

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Lauscha, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.
- 2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung
- 3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4)
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen
- 4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze
 - b) Kinderspielplätze
 - c) Gewässer und deren Ufer

§ 3

Verunreinigungen

- 1) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentlich bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Steumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen
 - c) verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten und häusliche Abwässer auf das Straßengrundstück in den Rinnstein einzuleiten.
Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
 - d) auf öffentlicher Verkehrsfläche die Notdurft zu verrichten
 - e) tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf öffentliche Straßen, Einrichtungen oder Anlagen zu werfen
 - f) öffentliche Brunnen oder sonstige Wasserspiele zu verunreinigen
- 2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des BauGB) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur auf das Straßengrundstück in den Rinnstein geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nicht betreten und befahren werden.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- 1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an den Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden.
Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- 2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8 Ruhestörender Lärm

- 1) Jeder hat sich außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- 2) Ruhezeiten sind:
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 - b) an den Werktagen die Zeiten von
12.00 Uhr - 13.00 Uhr Mittagsruhe
20.00 Uhr - 22.00 Uhr Abendruhe
22.00 Uhr - **06.00 Uhr** Nachtruhe
 - c) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen ohne Sondergenehmigung an Samstagen nur in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr ausgeführt werden.
- 3) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen während der Ruhezeiten nicht ausgeführt werden.
- 4) Während der Ruhezeiten sind weiterhin Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
 - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.ä.)
 - b) Betrieb von Rasenmähern
 - c) Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Pflegegeräte
 - d) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern
- 5) Das Verbot des Absatzes 4 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.ä.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- 6) Abweichend von den Verboten des Absatzes 4 Buchstabe b) dürfen an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr Rasenmäher betrieben werden, die
 - a) mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88 Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt gekennzeichnet sind oder
 - b) vor dem 1. August 1987 erstmals in den Verkehr gebracht wurden und mit einem Emissionswert von weniger als 60 Dezibel (A) gekennzeichnet sind
- 7) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die
 - a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
 - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind
- 8) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden; dies gilt nicht bei öffentlichen oder sonstigen Vergnügungen, wie z.B. Umzügen, Kundgebungen, Stadtfesten u.ä.
- 9) Öffentliche oder sonstige Vergnügungen, deren Lärm die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigen kann, dürfen im Gebiet der Stadt Lauscha nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr, in der Silvesternacht bis 03.00 Uhr, veranstaltet werden.
- 10) In der Nähe von Schulen, Kindergärten, Kirchen und Friedhöfen dürfen Vergnügungen nur so veranstaltet werden, dass sie den Unterricht sowie die Religionsausübung einschließlich Beerdigungsfeierlichkeiten in keiner Weise stören können.
- 11) Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 3 und 8 können erteilt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

- 12) Die Vorschriften des § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWIG) und anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Offene Feuer im Freien

- 1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt.
- 2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- 3) Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- 4) Andere Bestimmungen (wie z.B. Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht oder landesrechtliche Verordnungen über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 10 Betteln

Auf öffentlichen Flächen ist das Betteln verboten.

§ 11 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z.B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird
- die Verrichtung der Notdurft
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen

II. Abschnitt Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung und an öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

§ 12 Tierhaltung

- 1) Hunde sind so zu halten, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder durch anhaltendes Bellen oder Heulen gestört wird; vor allem während der Nachtstunden in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- 2) Das gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren.
- 3) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- 4) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen.
- 5) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden.

Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- 6) Das Füttern fremder oder herrenloser Katzen ist verboten.

§ 13

Bekämpfung verwilderter Tauben

- 1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- 2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 15

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 16

Hausnummern

- 1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Stadt Lauscha zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- 2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen.
Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- 3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 17

Wildes Plakatieren

In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen

Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 18

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum

hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen durch Leitungen, Antennen und ähnliche Gegenstände nicht überspannt werden. Berechtigung aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 20

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Lauscha Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn diese nicht bereits durch andere Gesetze, Verordnungen und Satzungen geregelt sind.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert
 2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt
 3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c) umwelt- oder grundwasserschädliche Flüssigkeiten, häusliche Abwässer und Baustoffe in die Gosse schüttet
 4. § 3 Abs. 1 Buchstabe d) auf öffentlichen Verkehrsflächen seine Notdurft verrichtet
 5. § 3 Abs. 1 Buchstabe e) tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf öffentliche Straßen, Einrichtungen oder Anlagen wirft
 6. § 3 Abs. 1 Buchstabe f) öffentliche Brunnen oder sonstige Wasserspiele verunreinigt
 7. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet
 8. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet
 9. § 6 Eisflächen betritt oder befährt
 10. § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt
 11. § 7 Abs. 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt
 12. § 8 Abs. 1, 2 und 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören
 13. § 8 Abs. 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt
 14. § 8 Abs. 8 ein öffentliches oder sonstiges Vergnügen außerhalb der vorgegebenen Zeiten veranstaltet und dadurch die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt
 15. § 8 Abs. 9 in der Nähe von Schulen, Kindergärten, Kirchen und Friedhöfen Vergnügen veranstaltet, die den Betrieb und die Ruhe an diesen Orten stören
 16. § 9 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält
 17. § 9 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht
 18. § 10 auf öffentlichen Verkehrsflächen bettelt

19. § 11 andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt
 20. § 12 Abs. 1 Hunde so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder durch anhaltendes Bellen oder Heulen gestört wird, vor allem in den Nachtstunden
 21. § 12 Abs. 3 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt
 22. § 12 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht anleint und ohne bisssicheren Maulkorb führt
 23. § 12 Abs. 5 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt
 24. § 12 Abs. 6 fremde oder herrenlose Katzen füttert
 25. § 13 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert
 26. § 13 Abs. 2 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze bzw. zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift
 27. § 14 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht
 28. § 15 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt
 29. § 16 Abs. 1 das Haus nicht mit der vom Bauamt der Stadt Lauscha zugeteilten Hausnummer versieht oder so anbringt, dass diese nicht von der Straße aus erkennbar ist oder nicht lesbar erhalten wird
 30. § 16 Abs. 13 die Hausnummer nicht aus feuerfestem Material besteht; keine arabischen Ziffern verwendet; die Ziffern sich in der Farbe nicht deutlich vom Untergrund abheben und nicht mindestens 10 cm hoch sind
 31. § 17 in öffentlichen Anlagen Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet, Werbeträger aufstellt oder anbringt
 32. § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden. Bei § 8 Verstoß gegen die Ruhezeiten wird nach der ersten Verwarnung eine Strafgebühr von 150,00 Euro fällig.
 - 3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Lauscha (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 22 Geltungsdauer

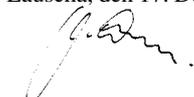
Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2019.

§ 23 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- 1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene im Territorium der Stadt Lauscha (Ordnungssatzung) vom 3. März 1997 außer Kraft.

Stadt Lauscha

Lauscha, den 17. Dezember 2009



Norbert Zitzmann, Bürgermeister



SATZUNG

zur Benutzung der Stadtwappen und der Logos vom 16. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in seiner Sitzung am 23. November 2009 die folgende Satzung zur Benutzung der Stadtwappen und der Logos beschlossen und die Stadt Lauscha erlässt diese:

§ 1

Vorliegende Satzung regelt die Benutzung der Wappen der Stadt Lauscha und des Ortsteiles Ernstthal (Anlagen 1 und 2).

§ 2

Die Führung der Wappen ist grundsätzlich dem Stadtrat und der Stadt Lauscha als Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehalten. Die unbefugte Verwendung der Wappen sowie der Logos durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt.

Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung der Wappen oder der Wappenbilder, die zu einer Verwechslung mit den amtlichen Stadtwappen führen können. Gleiches gilt für die Logos.

§ 3

In der Stadt Lauscha ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Lauscha ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, die Logos sowie die Wappen von Lauscha in einer Form zu verwenden, die von den amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

§ 4

Die Erlaubnis zur Verwendung der Wappen und Logos durch Dritte erteilt die Stadt Lauscha schriftlich und nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird

§ 5

Anträge auf Gestattung der Verwendung der Wappen und der Logos sind an die Stadtverwaltung Lauscha zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll.

Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit den amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6

In der Regel sollten genehmigt werden,

- die gelegentliche Verwendung des Wappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen nicht kommerzieller Art
- die Verwendung der Logos für dekorative Zwecke, insbesondere der Ausschmückung von Reiseandenken

sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

§ 7

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung der Wappen sowie der Logos behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 widerrufen werden.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauscha, den 16. Dezember 2009


Zitzmann
Bürgermeister



Wappen Stadt Lauscha



Wappen Ortsteil Ernstthal

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren für die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassertalsperre Leibis/Lichte (Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Talsperre Leibis/Lichte – VO WSG Leibis)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat Wasserwirtschaft I, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar beabsichtigt, für die Trinkwassertalsperre Leibis/Lichte

in den Städten Bad Blankenburg, Gräfenenthal und Oberweißbach/Thür. Wald und den Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Lichte, Meura, Piesau, Reichmannsdorf, Rohrbach, Saalfelder Höhe, Schmiedefeld und Unterweißbach im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

sowie in den Städten Lauscha und Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Oberland am Rennsteig im Landkreis Sonneberg

ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt gemäß § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) beziehungsweise §§ 51, 52 WHG in der ab dem 1. März 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. A) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648).

Im Rahmen des nach § 117 ThürWG hierzu durchzuführenden Anhörungsverfahrens wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die dazugehörigen Karten (Übersichtskarten in den Maßstäben 1:10.000 und 1:25.000 sowie Liegenschaftskarten im Maßstab 1:1000) liegen

vom 1. Februar 2010 bis einschließlich 1. März 2010

in folgenden Behörden während der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:

LANDKREIS SAALFELD-RUDOLSTADT

Stadt Bad Blankenburg, Bauamt (Liegenschaften)
Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	

Stadt Gräfenenthal, Rathaus, Sekretariat
Marktplatz 1, 98743 Gräfenenthal

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	

Gemeinde Cursdorf

Ortsstraße 23, 98744 Cursdorf

Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Deesbach

Ortsstraße 19, 98744 Deesbach

Dienstag 14.00 - 16.30 Uhr

Gemeinde Katzhütte

Neuhäuser Straße 15, 98746 Katzhütte

Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Stadt Oberweißbach/Thür. Wald und Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Bauamt, Zimmer 12

Markt 5, 98744 Oberweißbach

Montag		13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	

Gemeinde Döschnitz

Ortsstraße 9a, 07429 Döschnitz

Donnerstag 17.15 - 19.00 Uhr

Gemeinde Meura

Ortsstraße 36, 98744 Meura

Donnerstag 17.30 - 19.00 Uhr

Gemeinde Rohrbach

Ortsstraße 30, 07429 Rohrbach

Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Unterweißbach

Lichtetalstraße 38, 98744 Unterweißbach

Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Schwarzatal

Bauamt, Haus 2, Raum 209
Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	

Gemeinde Saalfelder Höhe, Bauamt

Kleingeschwenda 68, OT Kleingeschwenda
07422 Saalfelder Höhe

Montag	09.30 - 15.00 Uhr	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 15.00 Uhr	
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	

Gemeinde Piesau, Gemeindehaus

Straße des Friedens 17, 98739 Piesau

Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Reichmannsdorf, Rotschnabelnest

Saalfelder Straße 93, 98739 Reichmannsdorf

Dienstag	13.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	13.00 - 17.00 Uhr
Sonnabend	13.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	13.00 - 17.00 Uhr

Gemeinde Schmiedefeld, Tourismusbüro Lichtetal am Rennsteig

Saalfelder Straße 35, 98739 Schmiedefeld

Montag	09.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 16.00 Uhr

Gemeinde Lichte und**Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“**

Saalfelder Straße 4, 98739 Lichte

Dienstag	09.00 - 11.30 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 - 11.30 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.30 Uhr	

LANDKREIS SONNEBERG**Stadt Lauscha, Rathaus, Bauamt**

Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha

Montag	08.30 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr	

Stadt Neuhaus am Rennweg, Bauamt

Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg

Montag	08.30 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 11.00 Uhr	

Gemeinde Oberland am Rennsteig

Am Schulplatz 2, OT Haselbach
96523 Oberland am Rennsteig

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr

und

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat Wasserwirtschaft I, Haus 2, Zimmer 2815
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Montag	08.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	

Etwaige Bedenken gegen die Feststellung des Wasserschutzgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis zwei Wochen nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung IV
Referat Wasserwirtschaft I
Sachgebiet Wasserschutzgebiete
Haus 2, Zimmer 2815
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

zu folgenden Dienststunden vorgebracht werden:

Montag	08.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	

Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben.

Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.

Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Thüringer Landesverwaltungsamt

Weimar, den 16. Dezember 2009

Im Auftrag



H.-Günter Breitbarth
Referatsleiter 440
Wasserwirtschaft I

Einladung Einwohnerversammlung

Termin: **Freitag, 8. Januar 2010**
Uhrzeit: **17.00 Uhr**
Ort: **Diele – Kulturhaus Lauscha**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Informationen der Wasserwerke im Landkreis Sonneberg zur Einführung der Niederschlagswassergebühr, Gebührenentwicklung und Baumaßnahmen
3. Informationen zur Flussgebietsuntersuchung in Lauscha und zum Hochwasserschutz
4. Informationen zur Ortsentwicklung
5. Anfragen und Diskussion

Neben hoffentlich vielen Einwohner aus Lauscha und Ernstthal erwarten wir Herrn Werkleiter Hubner von den Wasserwerken im Landkreis Sonneberg und Herrn Köhler aus Bad Steben (Ingenieurbüro, Verfasser der Hochwasserstudie Lauscha).

Wir laden dazu alle interessierten Bürger der Stadt Lauscha und des Ortsteiles Ernstthal recht herzlich ein.

gez. Zitzmann
Bürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

Information der Stadtverwaltung Lauscha

Neuer Service für unsere Bürger im Internet

Die Stadt Lauscha bietet seinen Bürgern einen neuen Service im Internet an.

Auf unserer Homepage www.lauscha.de können unter dem Menüpunkt Stadt Lauscha – Bürgerservice häufig benötigte Anträge und Formulare herunter geladen werden.

Dieser Service steht jeder Bürgerin und jedem Bürger kostenfrei zur Verfügung. Es vereinfacht und beschleunigt so die Bearbeitung Ihrer Anliegen.

Sie können jetzt Anträge der verschiedensten Art bereits zu Hause vorbereiten und ersparen sich doppelte Wege.

Beispiele:

- Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung Fischereischein
- Antrag auf Einebnung Grabstätte
- An- und Abmeldung Hund
- Lastschriftinzug
- Umzugsmeldung
- u.a. mehr

Schauen Sie doch einfach mal vorbei bei www.lauscha.de!

Impressum Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha
Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha
Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:
Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf
Tel.: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16
E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch für die E-mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der:
Stadtverwaltung Lauscha
Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha
Tel.: 03 67 02/29 00, Fax: 03 67 02/2 90 23

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Touristinformation der Stadt Lauscha

Hinweis an alle Vermieter in Lauscha und Ernstthal

Wir möchten hiermit alle Vermieter an die termingerechte Abrechnung des Kurbeitrages für das Jahr 2009 erinnern.

Von einzelnen Vermietern wurde für 2009 noch überhaupt keine Abrechnung vorgenommen.

Laut der Kurbeitragssatzung der Stadt Lauscha hat der Wohnungsgeber den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und vierteljährlich zum Quartalsende abzuführen.

Wir bitten um Beachtung!

Die nächste Ausgabe der
Lauschaer Zeitung

erscheint am 5. Februar 2010.

Redaktionsschluss ist der 27. Januar 2010.

ENDE AMTLICHER TEIL

Gebrauchtwarenhaus in Sonneberg schließt

Hildburghausener Dienste holen auch im Landkreis Sonneberg ab

Seitdem die Hildburghausener Dienste vor sechs Jahren gegründet wurden, bieten sie Altmöbelabholung, Geschirrverleih, Entrümpelung sowie einen Näh- und Waschkosten an.

Das Angebot vergrößerte sich im Oktober 2009 mit dem Pfennigladen und nun wächst das Projekt weiter:

Weil das Gebrauchtwarenhaus in Sonneberg zum Ende dieses Jahres schließt, holen die Hildburghausener Dienste fortan auch in einem Teil des Landkreises Sonneberg Gebrauchtwaren ab.

In den Gemeinden und Ortsteilen von Schalkau, Effelder-Rauenstein und Mengersgereuth-Hämmern ist die Abholung ab Januar 2010 einmal wöchentlich möglich.

Wer daran interessiert ist, kann den Hildburghausener Diensten unter der Rufnummer 036 85/70 94 34 einen entsprechenden Auftrag erteilen. Im Gebrauchtwarenhaus in der Oberen Braugasse 29 sind Kunden aus dem Landkreis Sonneberg selbstverständlich herzlich willkommen.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Gemeinnützige DEB-soziale Dienstleistungs GmbH
Hildburghausener Dienste
Obere Braugasse 29
98646 Hildburghausen

Telefon: 036 85/70 94 34
E-Mail: hildburghausen@sozdi.de
Internet: www.deb.de
www.soziale-dienste-gmbh.de

Danksagung der Sonneberger Dienste an Kooperationspartner und Kunden

Zum 23. Dezember 2009 haben die Sonneberger Dienste endgültig ihre Tore geschlossen.

Die Betriebsleitung und die Mitarbeiter der Sonneberger Dienste bedanken sich bei ihren Kooperationspartnern und Kunden herzlichst für die jahrelange, sehr gute Zusammenarbeit und wünschen einen guten Start in das Jahr 2010.

Für Fragen, Gewährleistungsansprüche, Möbelabholungen und andere Anliegen stehen zukünftig zur Verfügung:

Coburger Dienste

Callenburger Straße 16, 96450 Coburg
Telefon: 095 61/70 53 80

oder

Hildburghausener Dienste

Obere Braugasse 29, 98646 Hildburghausen
Telefon: 036 85/70 94 33

Postalische Sendungen bitte an:

Gemeinnützige DEB-soziale Dienstleistungs GmbH
Pödeldorfer Str. 81
96052 Bamberg

♥ Geburtstage ♥

Wir gratulieren den Bürgern der Stadt Lauscha:

11.01.	Rudi Kirchner	zum 85. Geburtstag
11.01.	Lothar Möller	zum 84. Geburtstag
11.01.	Hermann Neubauer	zum 80. Geburtstag
11.01.	Christa Escherich	zum 77. Geburtstag
11.01.	Emmeline Steiner	zum 76. Geburtstag
12.01.	Charlotte Greiner-Lange	zum 86. Geburtstag
12.01.	Rudi Wenzel	zum 84. Geburtstag
12.01.	Lothar Brandt	zum 67. Geburtstag
13.01.	Walther Geyer	zum 79. Geburtstag
14.01.	Walter Pilz	zum 96. Geburtstag
14.01.	Werner Musche	zum 71. Geburtstag
14.01.	Christa Schmidt	zum 67. Geburtstag
14.01.	Karin Bätz	zum 66. Geburtstag
17.01.	Gisela Bauer	zum 71. Geburtstag
17.01.	Edeltraut Siegel	zum 71. Geburtstag
17.01.	Klaus Greiner-Lar	zum 68. Geburtstag
18.01.	Hildegard Dzwonkowski	zum 74. Geburtstag
18.01.	Franz Greiner-Pachter	zum 68. Geburtstag
19.01.	Ilse Büttner	zum 85. Geburtstag
19.01.	Werner Leib	zum 76. Geburtstag
20.01.	Sonja Müller-Blech	zum 82. Geburtstag
20.01.	Brigitte Pforte	zum 66. Geburtstag
21.01.	Ingrid Apel	zum 66. Geburtstag
22.01.	Christa Greiner-Well	zum 77. Geburtstag
22.01.	Kurt Zitzmann	zum 77. Geburtstag
22.01.	Helga Schebera	zum 70. Geburtstag
23.01.	Harry Zitzmann	zum 67. Geburtstag
23.01.	Isolde Lerch	zum 65. Geburtstag
24.01.	Gertrud Greiner-Fuchs	zum 85. Geburtstag
24.01.	Ludwig Weigelt	zum 75. Geburtstag
25.01.	Ilse Horn	zum 88. Geburtstag
25.01.	Erna Zinner	zum 80. Geburtstag
25.01.	Joachim Hentzsch	zum 71. Geburtstag
25.01.	Peter Fröhlich	zum 69. Geburtstag
26.01.	Christa Klug	zum 69. Geburtstag
26.01.	Herta Wagner	zum 69. Geburtstag
27.01.	Silvia Höhn	zum 74. Geburtstag
27.01.	Heidi Niebuhr	zum 68. Geburtstag
27.01.	Brigitte Luthardt	zum 67. Geburtstag
28.01.	Werner Linß	zum 85. Geburtstag
28.01.	Egon Müller	zum 84. Geburtstag
29.01.	Hans Greiner-Well	zum 81. Geburtstag
29.01.	Eva Zitzmann	zum 73. Geburtstag
29.01.	Joachim Schmidt	zum 69. Geburtstag
30.01.	Werner Böhm-Wirt	zum 83. Geburtstag
31.01.	Elfriede Danz	zum 76. Geburtstag
31.01.	Brigitte Weschenfelder	zum 67. Geburtstag
31.01.	Christa Birke	zum 66. Geburtstag
31.01.	Axel Rensch	zum 66. Geburtstag
01.02.	Albin Eichhorn	zum 78. Geburtstag
01.02.	Helga Huhn	zum 70. Geburtstag
01.02.	Helga Linß	zum 66. Geburtstag
02.02.	Wally Fölsche	zum 87. Geburtstag
02.02.	Irma Popp	zum 82. Geburtstag

03.02.	Anneliese Göbinger	zum 89. Geburtstag
03.02.	Reiner Köhler-Schwarzer-Michel	zum 65. Geburtstag
04.02.	Anna Mai	zum 79. Geburtstag
04.02.	Fredi Liebermann	zum 66. Geburtstag
05.02.	Wolfgang Heinrich	zum 77. Geburtstag
06.02.	Johanna Hienzsch	zum 86. Geburtstag
06.02.	Willy Fichtmüller	zum 75. Geburtstag
06.02.	Emma Sieder	zum 71. Geburtstag
06.02.	Klaus Fölsche	zum 65. Geburtstag
07.02.	Dora Molter	zum 84. Geburtstag
07.02.	Rudi Weigelt	zum 84. Geburtstag

Wir gratulieren den Bürgern des Ortsteiles Ernstthal:

12.01.	Elsa Rosa Emma Gropp	zum 86. Geburtstag
12.01.	Leni Volk	zum 84. Geburtstag
16.01.	Elisabeth Klett	zum 93. Geburtstag
17.01.	Philomena Habermann	zum 89. Geburtstag
19.01.	Werner Wötzel	zum 88. Geburtstag
19.01.	Günter Sauer	zum 69. Geburtstag
20.01.	Adolf Bäß	zum 83. Geburtstag
20.01.	Hella Krauß	zum 81. Geburtstag
24.01.	Horst Söllner	zum 74. Geburtstag
28.01.	Klara Lore Apel	zum 84. Geburtstag
28.01.	Sieglinde Bechmann	zum 67. Geburtstag
31.01.	Klara Frieda Ottilie Scheler	zum 89. Geburtstag
31.01.	Hannes Böhm Bayer	zum 83. Geburtstag
02.02.	Rosa Edit Waltraud Lindauer	zum 89. Geburtstag
03.02.	Heinz Thalmeyer	zum 75. Geburtstag
05.02.	Arnold Müller	zum 92. Geburtstag
06.02.	Irmgard Griebel	zum 79. Geburtstag



Ausgewählte Objekte einer Vielzahl Lauschaer Glaskünstler zeigen unterschiedliche Ansichten, Techniken und Objekte in ihrer Sicht um Verwirklichung der Einheit von Form Dekor in der Glaskunst.

„Grafik trifft Glas“

Eine Ausstellung, die zwei unterschiedliche künstlerische Ausdrucksformen in ein gemeinsames Konzept einbindet – eine Ausstellung, welche Grafik des bulgarischen Künstlers Borislav Stoev mit grafisch gestalteten Dekors auf Glasobjekten zu einem Gesamterlebnis werden lässt.

„Grafik trifft Glas“

Ein Erlebnis für alle Freunde der Glaskunst, aber nicht nur ...

Die Ausstellungseröffnung findet statt:

am Sonntag, dem 31. Januar 2010
um 14.00 Uhr
im Museum für Glaskunst Lauscha
Oberlandstraße 10
98724 Lauscha

Zu besichtigen ist die Sonderausstellung bis zum 21. Mai 2010.

Das Museum ist jeweils von Dienstag bis Sonntag 10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Sie sind herzlich eingeladen.

Günter Schlüter
 Museumsleiter
 Museum für Glaskunst Lauscha

Das Museum für Glaskunst Lauscha informiert

„Grafik trifft Glas“

Gemeinschaftsprojekt des Museums für Glaskunst Lauscha mit dem GRAFIK MUSEUM STIFTUNG SCHREINER Bad Steben

Sonderausstellung im Museum für Glaskunst
31. Januar bis 31. Mai 2010

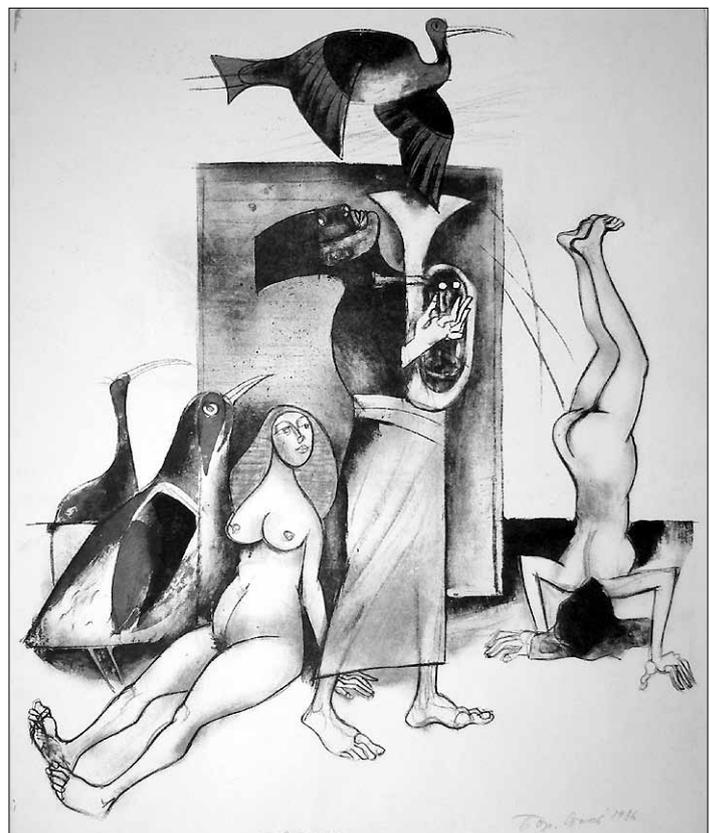
„Grafik trifft Glas“

Das Thema der ersten Sonderausstellung im Jahr 2010 trägt einer längeren Zusammenarbeit mit dem Grafik Museum Bad Steben Rechnung.

Bereits im Januar 2009 gab es das Gemeinschaftsprojekt „Glas trifft Grafik“ im Grafikmuseum. Hieraus entwickelte sich die Idee, eine vergleichbare Ausstellung im Museum für Glaskunst zu zeigen.

„Grafik trifft Glas“

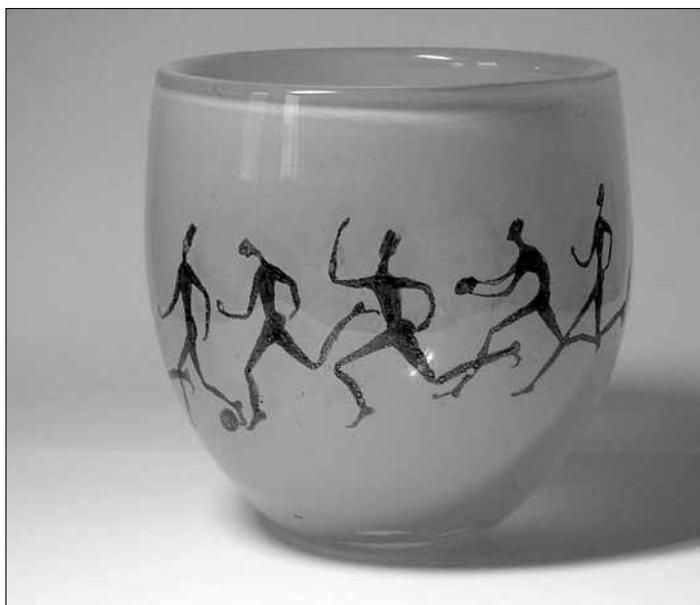
Ein Thema unter zwei Gesichtspunkten – einerseits treffen Leihgaben aus dem Grafikmuseum auf Lauschaer Glaskunst, aber ebenso trifft grafisch gestaltetes Dekor im Bemühen um individuell gestaltete Glaskunst auf den Werkstoff Glas.



Farblithografie von Borislav Stoev



Gefäßobjekt „Publikum“ von Volkhard Precht



Gefäßobjekt mit Schwarzlotmalerei von Ralf Bätz-Dölle



Objekt „Berührung“ von Peter Fiedler

Bergwacht Lauscha

Danke!

Ein herzliches Dankeschön gilt den Blutspenderinnen und Blutspendern, die zu unserer letzten DRK-Blutspende so zahlreich in unserer Bergwachtbaude erschienen sind.

Jede Spende wird dringend gebraucht! Bringen Sie auch Freunde und Bekannte mit!

Termine Januar / Februar

Alle Kameradinnen und Kameraden der Bergwacht Lauscha werden gebeten, folgende Termine wahrzunehmen.

Interessenten, die unsere Bergwacht bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen möchten, sind natürlich gerne willkommen!

Samstag, 9. Januar 2010

Absicherung Kreisjugendspiele Vielseitigkeit/
Langlauf auf dem Tierbergsportplatz

Sa/So, 23./24. Januar 2010

Absicherung FIS-Cup an der Marktiegelschanze

Fr-So, 5.-7. Februar 2010

Absicherung Deutschlandpokal an der Marktiegelschanze und auf dem Tierbergsportplatz

Samstag, 6. Februar 2010

Bergwachtskirennen in der Skiarena-Silbersattel
in Steinach

Ausbildung und Versammlung

Mittwoch, 13. Januar 2010

Mittwoch, 27. Januar 2010

17.00 Uhr Ausbildung für die Kinder- und Jugendgruppe
18.30 Uhr Ausbildung der Kameraden
19.30 Uhr Versammlung

Bergwacht Lauscha

Einladung

Theaterfahrt nach Weimar

Theaterkarten mit Bustransfer für nur 22,70 Euro bzw. 16,70 Euro ermäßigt (Premiere am 24.04.10 keine Ermäßigung).

Samstag, 13. Februar 2010

19.30 Uhr großes Haus
Konzert mit Werken von Johannes Brahms

Samstag, 6. März 2010

19.30 Uhr großes Haus
Elektra von Richard Strauss

Samstag, 24. April 2010

19.30 Uhr großes Haus
Der Wildschütz von Albert Lortzing PREMIERE

Anmeldung bei Günther Ehrhardt

Straße des Friedens 4, 98724 Lauscha
Telefon 03 67 02/2 04 78

Die Arbeiterwohlfahrt informiert:



Neujahrsgruß

Die Arbeiterwohlfahrt Lauscha wünscht den Bürgern der Stadt Lauscha mit dem Ortsteil Ernstthal ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2010.

Einladung zum Seniorennachmittag

Die AWO Lauscha beginnt das neue Jahr mit einem Seniorennachmittag am **Mittwoch, dem 20. Januar 2010**. Wir laden ganz herzlich in die Obermühle ein.

Fritz Böhm wird uns an diesem Nachmittag mit der Zither begleiten.

Unsere Käte hat sich etwas Besonderes einfallen lassen. Schnappschüsse – in wunderbaren Bildern festgehalten – zeigen, wie schön es bei uns ist.

Ein Bilderreigen von Frühling bis zum Winter wird jeden begeistern. Wir freuen uns auf viele Besucher. Beginn ist um 15.00 Uhr.

Winterferien in der AWO Begegnungsstätte „Obermühle“

Hier unsere Angebote für alle, die in den Winterferien nicht faul zu Hause rumhängen wollen.

Montag, 1. Februar 2010
Kreativangebot Winter

Dienstag, 2. Februar 2010
DVD- und Spieletag

Mittwoch, 3. Februar 2010
Erlebnisbad Palm Beach
(begrenzte Teilnehmerzahl!!!)

Donnerstag, 4. Februar 2010
Rodelparty
(wenn kein Schnee liegt, Sport, Spiel und Spaß in der Turnhalle)

Freitag, 5. Februar 2010
Eishalle Sonneberg

Änderungen bleiben vorbehalten!

Näheres erfahrt ihr in der AWO-Obermühle unter Telefon 03 67 02/2 03 59.

Anmeldung bitte rechtzeitig – ab sofort!

Eure Heike und Karina



Staatliche Grundschule Lauscha

Mit Weihnachtswerkstatt in die Ferien verabschiedet

Vorweihnachtliche Aktivitäten gab es in der Grundschule Lauscha in den verschiedensten Varianten. So bereiteten die Schüler beispielsweise mit vielfältigen kleinen Programmen zu unterschiedlichen Anlässen viel „Freude im Advent“.

Vom Auftritt zum Kugelmarkt über Darbietungen für ihre Mitschüler und die Kinder aus dem „Hüttengeister“-Haus bis zum Adventssingen in Lauschaer Firmen und Geschäften als Dankeschön für deren Unterstützung reichte die Palette der Präsentationen.

Von „Alle Jahre wieder“ bis zur „Weihnachtsbäckerei“ und der „Weihnachtsmaus“ das umfangreiche Repertoire.

Auch eine gemeinsame Fahrt ins Theater Rudolstadt trug zur Weihnachtsstimmung bei. Im Bus freuten sich die Fahrer der LWW über die vielen Weihnachtslieder – im Theater selbst stand dann „Pinocchio“ auf dem Programm.

Als krönender Abschluss verwandelte sich am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien die ganze Schule in eine „Weihnachtswerkstatt“. Lehrer und Erzieher hatten sich gemeinsam mit den Schülern der Klassenstufen 3 und 4 vielfältige Aktivitäten für die Erst- und Zweitklässler ausgedacht.

„Basteln, knobeln, spielen rund ums Thema Weihnachten“ hieß die Devise. Vom Lichtertanz über Rätsel, Geschichten, Sterne und weihnachtliche Rechenaufgaben bis zum Plätzchen- und Lebkuchenangebot des Schulförder- und Traditionsvereins reichte die Palette.

Und nebenbei lernten die „Großen“, dass es gar nicht so einfach ist, für ein oder zwei „Kleine“ einen ganzen Vormittag lang Verantwortung zu übernehmen.

Für alle war es ein schöner Abschied in die Weihnachtsferien, nach denen nunmehr wieder mit voller Kraft an guten Ergebnissen für die bald anstehenden Halbjahreszeugnisse gearbeitet werden kann!

Doris Hein



FSV 07 Lauscha

Dankeschön!

Die Lauscher G-Junioren bedanken sich recht herzlich bei der Firma avalon aus Sonneberg für die Ausstattung mit einem neuem Trikotsatz, ein ebenso großes Danke an die internationale Spedition Kai Gössinger, die die vier- bis sechsjährigen Jungs und Mädels mit Freizeit- bzw. Aufwärmjacken ausstattete.

Weihnachtsmann spielte Malermeister Hans-Jürgen Linke, der den Kids T-Shirts mit eigenem Vornamen in den Weihnachtsfeiersack legte.



Die Kinder sagen allen DANKE!!! Vielen vielen Dank außerdem an alle Eltern, Großeltern und Geschwister für die tolle Unterstützung im Spieljahr 2009!

Euer Trainer

IHR FASSADENSPEZIALIST

Jörg Dittrich, Burgweg 19
98739 Reichmannsdorf
Tel. u. Fax: 036701 / 30266

- Alu-Dämmfassaden
- PVC-Fassaden (Döllken, Vynylit)
- Klinker-Fassadenelemente (Nailite, Zierer, Döllken)
- weitere Fassaden auf Anfrage

Beratung · Kostenvoranschläge
Verkauf
Montage oder Selbstmontage
Festpreisgarantie!

**VERSCHÖNERN SIE IHR HAUS!
WIR HELFEN IHNEN DABEI!**

Rennsteigverein – Ortsgruppe Ernstthal

Adventsnachmittag mit dem Chor der Grundschule Lauscha

Am 12. Dezember 2009 fand im „Gästehaus am Rennsteig“ (ehemalige Schule) in Ernstthal ein Adventsnachmittag für alle Einwohner und Gäste statt.

Der Chor der Grundschule Lauscha mit seiner Chorleiterin Frau Anke Hartung bot ein Programm, welches die Anwesenden begeisterte. Aufgelockert und kindgemäß wurden Lieder und Gedichte vorgetragen, die mit viel Applaus bedacht wurden.



Nach einem kleinen Dankeschön für jedes Kind traten sie mit den mitgekommenen Muttis, Vatis und Großeltern den Heimweg an.

Auf der Kaffeetafel im festlich geschmückten Raum standen Kuchen, Plätzchen, Pfefferkuchen, die von den Mitarbeitern des Hauses gebacken wurden.

Der Nachmittag klang mit Volksmusik und Liedern zum Weihnachtsfest aus. Peter Müller-Schmoß und Phillip Leitner von den Lauschaer Wirtshausmusikanten waren die Ausführenden.

Besonders schön waren die vorgetragenen Lieder zum „Ernstthaler Mond, der am Pappenheimer thront“ und die Vertonung des Gedichtes „Das kleine Bergdorf – Mein Ernstthal“ von Heinrich Hochstein.

Auch das Skilied des Wintersportvereins Ernstthal am Rennsteig „Skileut’, das sind schneidige Brüder“ war im Programm.

Den neuen Geschäftsführern des Hauses, die während der Veranstaltung vorgestellt wurden, sollte mit der Veranstaltung gezeigt werden, dass das Haus auch ein Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens im Ort ist.

Allen Beteiligten nochmals vielen Dank für diesen schönen Nachmittag.

Rennsteigverein – Ortsgruppe Ernstthal

Heimat- und Geschichtsverein e.V.

Ausstellung des Heimat- und Geschichtsvereins Lauscha e.V.

Rechtzeitig zum Kugelmarkt und anlässlich des 150. Geburtstages von Dr. Karl Ludwig Böhm, Glasbläser und Wissenschaftler aus Lauscha, konnten wir unsere erste Ausstellung des noch jungen Heimat- und Geschichtsvereins Lauscha e.V. eröffnen.

Neben Bildern und Schriften vom Leben und Wirken des Dr. Karl Ludwig Böhm fanden bei den vielen Besuchern unserer Ausstellung auch Bilder von Vereinen, von Katastrophen und vom Leben im alten Lauscha große Beachtung.

Die Gäste waren voll des Lobes, gaben uns viele Tipps und Hinweise. Besonders ältere Bürger konnten uns im Bezug auf Namen und Vereine weiterhelfen. Folgende Bürger stellten uns Bilder und Schriften zum Teil als Schenkung oder leihweise zur Verfügung:

Bärbel Groß, Ursula Hampe, Renate Jung, Irma Scheler, Anneliese Thier (Steinach), Herbert Leipold-Gret, Elias Leipold-Beck, Fritz Gramß, Uwe Linß, Werner Linß, Günther Müller-Schmoß und das Museum für Glaskunst Lauscha.

Eine finanzielle Zuwendung erhielten wir von der Firma Griebel Heizungsbau. Ohne diese Spende hätten wir die Ausstellung in dieser Form nicht gestalten können. Für die Hinweise, Schenkungen, Leihgaben und finanzielle Unterstützung möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Über das Leben und Wirken des Dr. Karl Ludwig Böhm hatte unser leider zu früh verstorbener Vorsitzender, Ludwig Ellmer, vieles schon recherchiert und verfasst. Um dies zu vervollständigen, haben uns außer den Mitgliedern unseres Vereins Frau Antje Miersch, Herr Peter Kuchinke (Farbglashütte) und Herr Gerd Roß mit Übersetzungen tatkräftig geholfen. Dafür möchten wir uns bei den Genannten bedanken. Über Dr. Karl Ludwig Böhm werden wir in den nächsten Ausgaben der Lauschaer Zeitung ausführlich berichten.

Zum Schluss möchten wir die Lauschaer Bürger bitten, uns mit Bildern und Schriftmaterial (auch leihweise) zu unterstützen.

Vielleicht überlegt auch der eine oder andere, ob er bei uns Mitglied werden möchte.

Jürgen Müller-Blech
Jutta Fölsche
Sybille Ellmer

Telefon 03 67 02/2 17 77
Telefon 03 67 02/3 09 00
Telefon 03 67 02/3 00 71



Kirchliche Nachrichten

Stern wies zum Krippenspiel den Weg

Auch 2009 wurde in der Lauschaer Kirche am Heiligabend wieder ein Krippenspiel aufgeführt.

Die Christenlehrekinder hatten unter der Leitung von Katechetin Elke Becker und Kantorin Christine Michaelis und mit Unterstützung des Lauschaer Flötenkreises sowie Denis Müller-Blech als Sprecherin ein Singspiel einstudiert.

Mit tollen Kostümen ausgestattet, erzählten sie dann den zahlreich erschienenen Zuhörern, wie der Stern von Bethlehem den drei Weisen den rechten Weg wies, welche Gefahren und Schwierigkeiten sich ihnen in den Weg stellten und wie König Herodes versuchte, seine Macht zu behaupten.

Für Mitwirkende und Gäste war es eine schöne Einstimmung auf die Weihnachtsfeiertage, für die Christenlehrekinder gleichzeitig lebendiger Religionsunterricht.

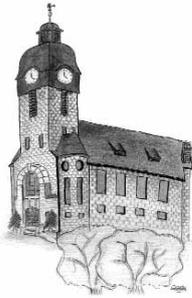
Claudia Zobel



Wir verteilen
auch Ihre
Prospekte ...

SATZ
&
MEDIA
SERVICE
Uwe Nasilowski

Straße des Friedens 1a · 07338 Kaulsdorf
Tel.: 0367 33/233 15 · Fax: 0367 33/233 16



Ihre evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Lauscha

Kirchstraße 20, 98724 Lauscha

Tel./Fax 03 67 02/2 02 80

Januar 2010

Jahreslosung 2010:

„Jesus Christus spricht: Euer Herz erschrecke nicht! Glaubt an Gott und glaubt an mich.“

Liebe Lesende,

Mit diesen Zuversicht weckenden Worten grüße ich Sie zum Jahresbeginn 2010.

Gott segne Sie!

Ihre Pastorin Polster

Gottesdienste in Lauscha

Sonntag 10. Januar 09.30 Uhr Winterkirche

1. S. n. Epiphantias Frau Denise Müller-Blech

Prüfungsgottesdienst, mit Kindergottesdienst

Sonntag 17. Januar 09.30 Uhr Winterkirche

2. S. n. Epiphantias .

Sonntag 24. Januar 09.30 Uhr Winterkirche

Letzter S. n. Epiphantias

Sonntag 31. Januar 09.30 Uhr Winterkirche

Septuagesimä

Sonntag 7. Februar 09.30 Uhr Winterkirche

Sexagesimä, mit Abendmahl

Sonntag 14. Februar 09.30 Uhr Winterkirche

Estomihi, mit Kindergottesdienst

Gottesdienste in Ernstthal:

Sonntag 17. Januar 14.00 Uhr Kapelle

2. Sonntag n. Epiphantias

Sonntag 31. Januar 14.00 Uhr Kapelle

Septuagesimä

(Termine sind witterungsabhängig!)

Gehörlosengemeinde

Im Januar Winterpause.

Veranstaltungen

Seniorenachmittag

Mittwoch 20. Januar

15.00 Uhr Winterkirche

Konfirmandenunterricht

Dienstag 19. Januar und 9. Februar

16.00 Uhr Pfarrhaus Kirchstr. 20

Christenlehre

Mittwoch 20. Januar

15.00 Uhr Pfarrhaus Kirchstr. 20

Christenlehre

Für die Christenlehre wünschen wir uns einen gebrauchten Fernseher und ein gebrauchtes Videogerät. Es gibt viele schöne christliche Videos, von denen wir den Kindern gern das eine oder andere vorführen würden. Wir würden uns freuen, wenn und jemand gebrauchsfähige Geräte spendet.

Vielen Dank

Wir danken der Firma Blumen Triebel für den schönen Adventskranz sowie allen, die die Kirchgemeinde beim Kugelmarkt und der Ausgestaltung des Weihnachtsfestes unterstützt haben.

Jubelkonfirmationen

Wir bitten die Jubilare, die ihr Silbernes (25 Jahre), Goldenes (50 Jahre) oder Diamantenes (60 Jahre) Konfirmationsjubiläum feiern möchten, so bald wie möglich im Pfarramt (unter Telefon 036702/20280) einen Termin für einen schönen Festgottesdienst abzusprechen.

100-jähriges Kirchweihjubiläum

Im Jahr 2011 feiern wir unser 100-jähriges Kirchweihjubiläum. Zur Darstellung suchen wir Fotos aus der Frühzeit unserer Kirche, vielleicht vom Abriss der alten Kirche, vom Neubau, vom kirchlichen Leben.

Wir bitten, uns freundlicherweise Fotos oder Dokumente aus dieser Zeit leihweise zur Verfügung zu stellen.

Neues beim WSV 08 Lauscha e.V.

Wir begrüßen in unserem Verein

**Charlotte Voigt
Janice Müller-Blech
Antonia Müller**

*Der Vorstand des WSV wünscht all seinen Mitgliedern
ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr!*



Hochklassige Veranstaltungen im Henriettenthal und auf dem Tierberg

Das Veranstaltungsjahr beginnt mit dem traditionellen Langlauf „Rund um den Tierberg“ am 9. Januar 2010 auf den Tierberg-sportplatz.

Das erste große internationale Highlight folgt dann am 23. und 24. Januar auf der großen Marktiegelschanze, denn der FIS-Cup macht wieder Station in Lauscha. Auch in diesem Jahr erwarten wir Sportler aus zehn Nationen.

Gleich zwei Wochen später am 6. und 7. Februar 2010 begrüßen wir die Spezialspringer und die Nordisch Kombinierten aus ganz Deutschland. Auch sie wollen nach dem Schanzenrekord von Andreas Wank jagen und sich gute Platzierungen im Deutschlandpokal sichern.

In diesem Jahr können wir wieder sehr stolz Kombiniierer aus unseren eigenen Reihen auf der Schanze begrüßen.

Am 13. und 14. Februar 2010 finden die Landesjugendspiele auf den Schanzen K10 – K47 statt. Auch hier erwarten wir einige Treppchen-Plätze und vielleicht auch einen Meistertitel im Spezialspringen und der Nordischen Kombination.

Nach längerer Pause kommt nun auch der Alpencup wieder nach Lauscha. Auch hier können zwölf Nationen starten. Sicherlich werden auch hier die Wettkämpfe an der Schanze und auf den Laufstrecken auf einem hohen sportlichen Niveau durchgeführt.

Ich hoffe, dass sich in diesem Jahr mehr Zuschauer an die Schanze oder den Laufstrecken „verlaufen“. Alle Wettkämpfe können nur zu einem unvergesslichen EVENT für Lauscha und seine Umgebung werden, wenn auch interessierte Zuschauer diese hohen sportlichen Leistungen honorieren.

Wir und unsere Sportler freuen uns, Zuschauer an der Schanze bzw. auf dem Sportplatz begrüßen zu können.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Der Eintritt beträgt 5,00 Euro für Erwachsene und 3,00 Euro für Kinder.



Sport für unsere Wackelzähne und alle interessierten Kinder bis 12 Jahren

Die Langläufer unseres Vereins bieten immer freitags um 16.30 Uhr Sport für unsere Kleinen und Neuanfänger.

Wir fahren im Winter Ski, gehen schwimmen, in die Turnhalle, oder zum laufen in den Wald. Alle aus unserer Gruppe freuen sich auf euch!

**Kontakt: André Heßler
Telefon 0179/9 70 68 51**

Alle wichtigen Informationen findet man natürlich auch im Internet unter www.wsv08lauscha.de.

Andrea Heßler

